

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 19. September 1930.

2006. Baulinien. Am 27. August 1930 übermittelt der Gemeinderat Uster je in doppelter Ausfertigung die Bau- und Niveaulinienpläne für die

1. Kreuzstraße,
2. Haldenstraße und
3. Quellenstraße

zur Genehmigung.

Laut Publikation vom 19. März 1930 (Amtsblatt Nr. 23 vom 21. März) sind die Pläne vorschriftsgemäß bis zum 4. April 1930 öffentlich aufgelegt und die Bezirksratskanzlei Uster bestätigt am 23. August 1930, daß keine Einsprachen gegen die Vorlage eingereicht worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die drei Straßen, zu denen hier die Bau- und Niveaulinienpläne vorliegen, sind im neueren Bebauungsplan vorgesehen.

1. Die Kreuzstraße ist eine Verbindung von der Freienstraße (Straße III. Klasse) mit dem oberen Teil der alten Wermatswilerstraße (Straße II. Klasse Nr. 21); sie ist ungefähr 380 m lang. Im unteren Teil von der Freienstraße bis zur Feldhofstraße wird der projektierte Bauabstand von 16 m wie folgt aufgeteilt, 7 m Straße, 4 m Vorgarten westlich und 5 m östlich; im oberen Teil von der Feldhofstraße bis Wermatswilerstraße ist die Straßenbreite auf 6 m reduziert, dagegen die Breite der Vorgärten je 5 m, sodaß wieder ein Gesamtbaulinienabstand von 16 m entsteht.

Die Niveaulinie wird in der Hauptsache bestimmt durch die Höhenlage der die Kreuzstraße schneidenden andern Straßen und der Bundesbahn. Von der Freienstraße bis zum Bahnübergang fällt die Nivelette zuerst 0,89%, steigt dann aber oberhalb des Geleises mit verschiedenen Gefällen von 2,02 bis 10,23% und 1,56% an der Wermatswilerstraße. Die Straße ist in der Hauptsache schon erstellt. Sie muß nur noch ausgebaut und verbreitert werden und dient nur dem Lokalverkehr.

2. Die Quellenstraße liegt westlich der Ortschaft und ist zurzeit erst projektiert. Sie nimmt ihren Anfang an der Sonnenbergstraße (Straße II. Klasse Nr. 27) gerade bei der Einmündung der Straße III. Klasse Greifensee-Wildsberg-Sonnenberg und bildet dereinst die Fortsetzung der letztern bis ins Dorf Uster. Die Vorlage umfaßt vorläufig das rund 625 m lange Teilstück von der Straße II. Klasse bis zum Sandweg, der von Wil nach dem Brand führt. Der Baulinienabstand ist auf 20 m festgesetzt, nämlich beidseitig je 5,50 m Vorgarten und im ganzen 9 m Straße. Es wird diesem Straßenzug eine etwas größere Verkehrsbedeutung zugemessen.

Die Niveaulinie fällt vom Sandweg an zuerst mit 0,70%, geht in eine große Ausrundung über und steigt gegen die Sonnenbergstraße mit 2,78%.

3. Die Haldenstraße ist eine kurze Querverbindung von der Quellenstraße (Nr. 2) zu der unteren Sonnenbergstraße;

auch sie ist erst projektiert. Die Straßenbreite ist zu 7 m festgesetzt, wieder mit je 5,50 m Vorgarten, sodaß ein Bauabstand von 18 m entsteht; also 2 m weniger als an der Quellenstraße entsprechend der geringeren Bedeutung.

Die Niveaulinie steigt von der Sonnenbergstraße an auf 180 m mit 1,21 % und fällt nachher mit 4,80 und 0,5 % bis zum Anschluß an die Quellenstraße.

Irgendwelche Einwendungen sind gegen die Vorlage nicht zu machen; sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Uster eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne

1. der Kreuzstraße zwischen Freienstraße und Wermatswilerstraße,
2. der Quellenstraße zwischen Sonnenbergstraße und Sandweg,
3. der Haldenstraße zwischen Sonnenbergstraße und Quellenstraße

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, diese Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. September 1930.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Pauerleer.